

Gemeindeamt Leisach	
Eing.: 12 Feb 2018	Zi.:
Beilagen	Bewerz.
	Sachbearb.:

**Forsttagsatzungskommission
für die Gemeinde**

Leisach

KUNDMACHUNG

gemäß § 25 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. 55/2005 idgF

Die von der Forsttagsatzungskommission in ihrer Sitzung am 06.02.2018 verfasste Niederschrift samt Verzeichnis der bewilligten Fällungen und Weidenutzungen liegt zur Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf. Sie kann 2 Wochen ab Anschlag dieser Kundmachung eingesehen werden.

Entscheidungen (=Bescheide) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt.

Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Bewilligte Fällungen sind gemäß §35 Tiroler Waldordnung 2005 vor der Schlägerung durch den zuständigen Gemeindevordelführer oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan auszuzeigen.

Gegen den Bescheid der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides, somit ab Auflage im Gemeindeamt bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem ersten Tag der Auflage.

Hinweis zur Gebührenpflicht: Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Leisach, am 07.02.2018

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission

DI Mitterberger Horst

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler
Waldordnung 2005 kundgemacht.
angeschlagen am: 13.02.2018
abgenommen am:



Der Bürgermeister
Ing. Bernhard Zanen



tirol
Unser Land

Amtssigniert, SID2018021037327

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt Leisach	
Eing.: 12. Feb 2018	Zl.:
Beilagen	Bürgerm. Sachbearb.:

Forsttagsatzungskommission
für die Gemeinde

Leisach

KUNDMACHUNG über Umlaufbeschlüsse

gemäß § 21 Tiroler Waldordnung 2005 LGBl. 55/2005 idgF.

Die von der Forsttagsatzungskommission bewilligten Fällungsanträge liegen zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf. Diese Entscheidungen (=Bescheid) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt. Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Gegen die Bescheide der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides, somit ab Auflage im Gemeindeamt bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem ersten Tag der Auflage.

Bewilligte Fällungen sind gemäß § 35 Tiroler Waldordnung 2005 vor der Schlägerung durch den zuständigen Gemeindegewaldaufseher oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan auszuzeigen.

Hinweis zur Gebührenpflicht: Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Leisach, am 07.02.2018

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission
DI Mitterberger Horst

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler
Waldordnung 2005 kundgemacht.
angeschlagen am: 13.02.2018
abgenommen am:



Der Bürgermeister

Mg. Bernhard Zanon



tirol
Unser Land

Amtssigniert, SID2018021037323

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission
für die Gemeinde

Leisach

Gemeindeamt Leisach		
Eing.: 12. Feb. 2018	Zl.:	
Beilagen	Bürgerm.	Sachbearb.:

VERORDNUNG

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Leisach hat in der Sitzung vom 06.02.2018 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten an den festgelegten Weidezeiten ausgeübt werden:

Aufsichtsperson	Weideort	Weidezeiten
Huber Manfred, Burgfrieden 5a, 9909 Leisach	Bärfall, Sonntagsrast, Schönefeld, Frauental, Daba, Sandegg, Karrele, Bierbach	19. Mai bis 23. September 2018

2. **Auftrieb:**
Der Auftrieb der Schafe hat über Mitterwald, Geilwald, Dapra-Kreuz, Almtal, Kofl, zu erfolgen.
3. Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf 210 Stück nicht übersteigen.
4. **Sonstiges:**
5. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.

Leisach, am 07.02.2018

Der Vorsitzende
der
Forsttagsatzungskommission
DI Mitterberger Horst

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs. 1, Tiroler
Waldordnung 2005 LGBl. 55/2005 idgF kundgemacht.

angeschlagen am: 13.02.2018
abgenommen am:



Der Bürgermeister
Ing. Bernhard Zanon